



# Bekanntmachung des Wahlmodus der Gremienwahlen zum Fachschaftenrat und Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

Liebe Studierende,

hiermit gibt der Wahlausschuss den Wahlmodus für die Wahl am 11. und 12. Juni 2024 zum 12. Fachschaftenrat und zum 12. Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Ulm bekannt:

Die Wahl des Fachschaftenrats findet in Form der „Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen“ statt. Die genauen Bestimmungen hierzu sind in der aktuellen Wahlordnung unter §3 einzusehen. Die Wahl des Studierendenparlaments findet in Form der „Verhältniswahl“ statt. Die genauen Bestimmungen hierzu sind in der aktuellen Wahlordnung unter §2 einzusehen.

Die Listen mit den vorgeschlagenen Bewerbern sind in einem eigenen Dokument zu finden.

Ulm, den 25.05.2024.

Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

Adresse:  
StuVe Wahlausschuss  
StuVe / Verfasste Studierendenschaft  
c/o Universität Ulm  
Albert-Einstein-Allee 11  
89069 Ulm

stuve.wahl@uni-ulm.de  
[www.stuve.uni-ulm.de/wahl](http://www.stuve.uni-ulm.de/wahl)

## Auszug aus der Wahlordnung (Stand 13.03.2024)

### § 2 – Verhältniswahl

- (1) Die Verhältniswahl ist für die Wahl des StuPa anzuwenden, wenn es mehr als doppelt so viele Bewerberinnen gibt, als Mitglieder zu wählen sind und mindestens zwei Wahlvorschläge vorliegen.
- (2) Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).
- (3) Die Wählerin kann einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben (Kumulation).
- (4) Die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel vorgedruckte Namen von Bewerberinnen eindeutig kennzeichnet oder die der Bewerberin zugedachte Stimmzahl (höchstens drei) einträgt.
- (5) Das Hinzufügen weiterer Bewerberinnen zu den vorgeschlagenen Listen ist nicht zulässig.
- (6) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach § 13

### § 3 – Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen

- (1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen wird angewendet:
  - a) für die Wahl des FSR;
  - b) für die Wahl des StuPa, wenn höchstens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mehr als doppelt so groß ist, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder. In diesem Fall soll der Wahlausschuss bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und der Erstellung der Stimmzettel für die vorgeschlagenen Bewerberinnen die Zuordnung zu ihrem Wahlvorschlag deutlich machen.
- (2) Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie kann einer Bewerberin oder einer von ihr hinzugefügten, wählbaren Person je nur eine Stimme geben.
- (3) Die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel vorgedruckte Namen von Bewerberinnen eindeutig kennzeichnet und/oder Namen anderer wählbarer Mitglieder ihrer Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.
- (4) Die Personen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge der Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.